



INFORMATIONSBLETT FÜR DIE BEVÖLKERUNG VON EMPERSDORF

Heizkostenzuschuss 2019/2020

Die Steiermärkische Landesregierung hat für den Winter 2019/2020 für alle Heizungen einen Heizkostenzuschuss in Höhe von **120 Euro** beschlossen. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem 1. September 2019 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, **keinen Anspruch auf die Wohnunterstützung** haben und deren Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt:
(Achtung, bei 14 Gehältern auf Netto-Jahreseinkommen umrechnen und durch 12 dividieren!)

für Ein-Personen-Haushalte	1.295 Euro
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	1.889 Euro
Erhöhungsbeitrag pro Familienbeihilfe beziehendem Kind	378 Euro

Den Antrag auf Heizkostenzuschuss können Sie bis **20. Dezember 2019** in der Gemeinde Empersdorf in den Parteienverkehrszeiten stellen.

Folgende Unterlagen/Nachweise sind vorzulegen:

- ✓ Lichtbildausweis
- ✓ Letzter Pensionsabschnitt bzw. Einkunftsnachweis (**nicht älter als sechs Monate**)
- ✓ Bei minderjährigen Kindern der Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- ✓ Bei Kontoüberweisung den **IBAN**
- ✓ Nachweis der Heizungsart (baubehördlicher Bewilligungsbescheid oder Bestätigung des Heizöllieferanten oder Bestätigung der Hausverwaltung/des Hauseigentümers) sowie **Brennstoffrechnung oder Heizkostenrechnung**

Achtung: Bitte bedenken Sie, dass die Wohnunterstützung auch die Betriebskosten umfasst und viel weitgehender fördert als der Heizkostenzuschuss. Wer Anspruch auf die Wohnunterstützung hat, sollte im eigenen Interesse darum ansuchen, ein zusätzlicher Heizkostenzuschuss wird nicht gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister:

(Ing. Volker Vehovec)

Tanzworkshop – Gemeinde Empersdorf

Auch dieses Jahr bietet die Connecting Arts – Dance Academy einen weiteren Workshop für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Empersdorf an.

Mit freundlicher Unterstützung der Gemeinde Empersdorf können dieses Mal zwei Kurse stattfinden:

Kurs A: 14 – 15 Uhr, für Kinder ab drei Jahren

Kurs B: 15 – 16 Uhr, für Kinder ab sieben Jahren

Die Einheiten finden immer freitags (**beginnend mit dem 8. November 2019**) statt.

8. 11./15. 11./22. 11./29. 11./6. 12./13. 12./20. 12./10. 1./17. 1.

Preis pro Kurs (acht Einheiten): 80 Euro

Die TrainerInnen sind das internationale Team des Connecting Arts Elite & Touring Teams: Theresa (Österreich), Jordan (England & Irland), Gina (Norwegen) und Andrea (Italien). Der Unterricht findet manchmal mit einer/m, manchmal mit allen vier TrainerInnen statt.

Anmeldung und Information unter:

office@connecting-arts.at

www.connecting-arts-dance-academy.at

Telefonnummer: 0 664/426 40 33



Wir freuen uns auf Euch! – Let`s DANCE!

Information des AMS Leibnitz



Papierakte werden durch elektronische Akte ersetzt

Ab 29. 10. 2019 wird die Berechnung des Arbeitslosengeldes und aller anderen finanziellen Leistungen des AMS Leibnitz nur mehr im Computer – **also elektronisch** - erfolgen. Akte in Papierform gibt es dann nicht mehr!!!

Der Vorteil dieser elektronischen Akte (**eAkte** genannt) besteht darin, dass sofort und ortsunabhängig auf alle Daten der arbeitssuchenden Menschen zugegriffen werden kann – entsprechend schnell und umfangreich kann daher auf Anfragen z. B. über die Serviceline oder andere Dienststellen reagiert werden.

Wir empfehlen daher all unseren Kundinnen und Kunden, sich den Zugang zum elektronischen Konto (**eAMS-Konto genannt**) zu holen und zu nutzen. Dazu gibt es **zwei Möglichkeiten**:

1. **Wer seinen Lohnsteuerausgleich bereits elektronisch mit FINANZONLINE.AT erledigt, kann mit dem selben Zugangscode auch ein eAMS-Konto eröffnen oder**
2. **Sie fordern die Zugangsdaten über die Serviceline 0 810/610 612 an.**

Vorteile des eAMS-Kontos sind:

*Ein eAMS-Konto macht die Arbeitssuche bzw. Meldung leichter und der **Antrag auf Arbeitslosengeld kann online übermittelt werden** – so sparen Sie sich den Weg zum AMS! = zeitsparend und bequem.

*Sie sind flexibel (rund um die Uhr und ortsunabhängig).

*Sie kommen rasch zu aktuellen Informationen und Stellenangeboten.

*Übersichtlich: einfache EDV-Anwendung, mit der Sie direkten Zugriff auf unser Service haben.

WICHTIG: Für alle, die sich zum Stempeln anmelden möchten, dürfen Anträge im Gemeindeamt Empersdorf nur von 20. Dezember 2019 bis 10. Jänner 2020 angenommen bzw. ausgefüllt werden.

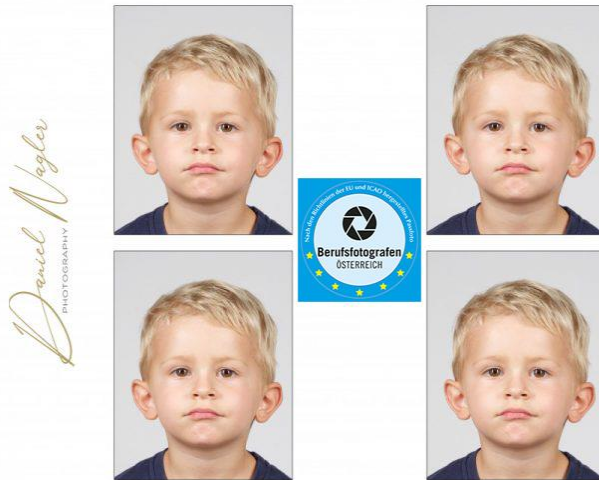
Passbilderservice in der Gemeinde Empersdorf

Als Servicedienstleistung der Gemeinde Empersdorf fotografieren wir in nur wenigen Minuten die offiziellen biometrischen Passbilder nach EU-Richtlinien für:

- + Reisepass
- + Scheckkartenführerschein
- + Personalausweis und
- + Aufenthaltstitel

Ich bin ein zertifizierter Passbildfotograf und garantiere für die Behördentauglichkeit meiner Bilder. Sie erhalten bei mir:

- + 4 biometrische Passbilder (4,5 x 3,5 cm)
- + alles in einer Aufbewahrungsmappe
- + echt fotoentwickelt
- + zum Setpreis von 9,90 Euro



HINWEIS:

Service gültig für alle GemeindegängerInnen, innerhalb der Parteienverkehrszeiten, nach Voranmeldung, unter 0 31 34/22 94-52 (Herr Daniel Nagler)



Klimawandelanpassungs **Stiefingtal** vorzeigeregion

Obstbaum-Pflanzaktion (Äpfel- und Birnenbäume) der Gemeinden der Region Stiefingtal

Bestellungen (max. fünf Stück Obstbäume pro Haushalt in der Gemeinde Empersdorf) werden **bis 31. Oktober 2019** im Parteienverkehr der Gemeinde Empersdorf unter **0 31 34 / 22 94** oder per Mail: gde@empersdorf.steiermark.at entgegengenommen.

Die Ausgabe der Obstbäume erfolgt am **Freitag, 8. November 2019, von 12 bis 14 Uhr**, beim ASZ Liebensdorf durch Bürgermeister Ing. Volker Vehovec
Kosten: 15 Euro pro Obstbaum, in bar zu bezahlen.



Hinweis:

Vorbestellungen für die Pflanzaktion im Herbst 2020 werden von der Gemeinde Empersdorf entgegengenommen.

**Einladung zum Informationsabend: „Wie pflanze ich einen Obstbaum“ am
Mittwoch, 16. Oktober 2019, um 19 Uhr, im Seminarraum des KPZ Heiligenkreuz am Waasen,
mit Baumwart Helmut Hengsberger**

Landtagswahl am 24. November 2019

Kundmachung

Auflegung des Wählerverzeichnisses / Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Empersdorf liegt von

14. 10. 2019 bis einschließlich 18. 10. 2019

von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich am 15. 10. 2019 von 17 bis 20 Uhr im Gemeindeamt Empersdorf, Erdgeschoß, durch fünf Werktage (täglich mindestens vier Stunden) zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften anfertigen oder gegen Kostenersatz nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Kopien oder EDV-Ausdrucke herstellen lassen. Eine Weitergabe dieser Daten auf Datenträgern ist nicht zulässig.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Staatsbürgerin/jeder Staatsbürger unter Angabe ihres/seines Namens und der Wohnungsanschrift, innerhalb des Einsichtszeitraums, wegen der Aufnahme vermeintlich nichtwahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Berichtigungsanträge stellen.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt Empersdorf noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (18. 10. 2019, 12 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigte Person.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.
